

Zulassungsänderung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Thiacloprid

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Zulassung von zwei Insektiziden mit dem Wirkstoff Thiacloprid dahingehend geändert, dass Anwendungen in die Blüte nicht mehr zulässig sind.

Die Änderungen betreffen zum einen das Pflanzenschutzmittel **Biscaya** (Zulassungsnummer 005918-00). Hier wurde für die Anwendung gegen Kohlschotenmücke in Raps das Ruhen der Zulassung angeordnet, d. h. die Anwendung ist damit ab sofort nicht mehr zulässig. Außerdem wurde für die Indikationen gegen beißende Insekten in Raps sowie gegen Rapsglanzkäfer in Senf der Anwendungszeitpunkt bis BBCH 59 (Entwicklungsstadium der Kultur) eingeschränkt. Anwendungen in die Blüte sind damit nicht mehr zulässig.

Zulassungsänderungen gibt es auch beim Pflanzenschutzmittel **Calypso** (Zulassungsnummer 024714-00). Für die Kulturen Kernobst, Apfel, Sauerkirsche und Süßkirsche wurde der Anwendungszeitpunkt auf das Intervall von BBCH-Stadium 71 bis 81 eingeschränkt (bisher BBCH 60 bis 81 bzw. 67 bis 81), sodass die Blütezeit ausdrücklich ausgenommen ist. Die Anwendungen vor der Blüte in den genannten Kulturen bleiben unverändert. Freilandanwendungen von Calypso in den Kulturen Pflaume, Aprikose, Pfirsich, Erdbeere, Brombeere, Himbeere, Johannisbeerartiges Beerenobst, Ziergehölze und Zierpflanzen wurden mit dem Zusatz „ausgenommen Blütezeit“ versehen.

Die genannten Änderungen gelten ab sofort und auch für bereits gekaufte Ware!

Die Änderungen sind nicht aus Gründen des Bienenschutzes erfolgt, sondern durch eine Absenkung des Rückstandshöchstgehaltes für Thiacloprid in Honig von 0,2 mg / kg auf 0,05 mg / kg. Es gibt Hinweise darauf, dass Blütenbehandlungen mit Thiacloprid-haltigen Pflanzenschutzmitteln in Massentrachten wie Raps und Obstkulturen zu einer Überschreitung des neu festgesetzten Rückstandshöchstgehaltes in Honig führen. Entsprechende Honige wären dann nicht verkehrsfähig.

Daher mussten Zulassungsänderungen für Biscaya und Calypso derart erfolgen, dass Blütenbehandlungen in den genannten Massentrachten nicht mehr möglich sind.